



Festsetzung über die Leistung eines Netzkostenbeitrages für die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn

vom 28.10.2013 durch Regierungskommissär Engelbert Gerstl, geändert durch GRB vom 16.12.2019

Die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Pöfing-Brunn vom 28.12.2010, in der Fassung laut Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2011 wurde durch Festsetzung des Regierungskommissärs RR OAR Engelbert Gerstl vom 28.10.2013 außer Kraft gesetzt und tritt somit die Wassergebührenordnung 2013 in Kraft.

In der Wassergebührenordnung 2013 ist im Gegensatz zur Wassergebührenordnung vom 28.12.2010 die Einhebung eines Wasserleitungsbeitrages gemäß § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes bei einem Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Gemeindewasserleitung nicht mehr vorgesehen.

Vom Regierungskommissär wird daher die Leistung eines Netzkostenbeitrages bei einem Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Gemeindewasserleitung durch die Grundeigentümer ab Inkrafttreten der Wassergebührenordnung 2013 festgesetzt. Hierfür gelten ab 1.1.2014 folgende Sätze:

Durchmesser Hausanschlussleitung	Netzkostenbeitrag / €	USt. 10 %	Gesamt brutto
bis 1“	2.100,-	210,-	2.310,-
5/4“	3.300,-	330,-	3.630,-
6/4“	4.800,-	480,-	5.280,-
2“	8.400,-	840,-	9.240,-

Die Netzkostenbeiträge unterliegen einer Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 idgF. LGBl.Nr. 29/2019, diese ist erstmals ab 1.1.2020 anzuwenden.

Übergangsbestimmung: Für jene Liegenschaften, die bis 31.12.2013 an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden und für jene, die bereits an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind bzw. für jene Liegenschaften, für die der Wasserleitungsbeitrag gemäß Wasserleitungsbeitragsgesetz nach der Wassergebührenordnung vom 28.12.2010 idgF. noch nicht oder wegen der Fälligkeit noch nicht vorgeschrieben wurde (das wäre der Zeitpunkt der erstmaligen Benützung der Baulichkeiten) wird der Netzkostenbeitrag bis 31.12.2013 nach den Bestimmungen des Wasserleitungsbeitragsgesetzes berechnet und mit Rechnung vorgeschrieben; als Einheitssatz sind € 5,70 anzusetzen. Die gesetzliche Ust. ist dem errechneten Betrag hinzuzurechnen.

Dies gilt nicht für Liegenschaften, für die bereits eine Anschlussgebühr nach Abschnitt IV (Gebührenordnung) der Wasserleitungsordnung vom 13.09.1956 idgF., wie sie vor Inkrafttreten der Wassergebührenordnung vom 28.12.2010 idgF. festgelegt war, entrichtet wurde.

Für jede Liegenschaft ist ein eigener Anschluss an die öffentliche Wasserhauptleitung zu errichten. Als Liegenschaft gelten alle selbstständigen Wohnhäuser oder Gebäude gewerblicher Betriebe. Der jeweilige Netzkostenbeitrag wird somit für jedes selbstständige Wohnhaus oder Gebäude eines gewerblichen Betriebes getrennt verrechnet.

Der Netzkostenbeitrag ist vor Anschluss an die öffentliche Wasserleitung an die Marktgemeinde Pöfing-Brunn zu leisten.

Die Anschlussgebühr für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung ist wie in der Wassergebührenordnung 2013 vorgesehen weiterhin zu leisten.

Der Regierungskommissär
RR OAR Engelbert Gerstl

Anmerkung:

Wie oben angeführt unterliegt der Netzkostenbeitrag einer Wertsicherung. Dementsprechend wird dieser wie folgt erhöht (Beträge excl. 10 % MwSt.):

	Erhöhung	bis 1“	5/4“	6/4“	2“
ab 1.1.2014		2.100,00	3.300,00	4.800,00	8.400,00
ab 1.1.2015	1,6 %	2.133,60	3.352,80	4.876,80	8.534,40
ab 1.1.2016	0,7 %	2.148,54	3.376,27	4.910,94	8.594,14
ab 1.1.2017	0,9 %	2.167,88	3.406,66	4.955,14	8.671,49
ab 1.1.2018	2,41 %	2.220,13	3.488,76	5.074,56	8.880,47
ab 1.1.2019	2,0 %	2.264,53	3.558,54	5.176,05	9.058,08
ab 1.1.2020	1,2 %	2.291,70	3.601,24	5.238,16	9.166,78
ab 1.1.2021	1,4 %	2.323,78	3.651,66	5.311,49	9.295,12
ab 1.1.2022	3,2 %	2.398,14	3.768,51	5.481,46	9.592,56
ab 1.1.2023	10,6 %	2.652,34	4.167,97	6.062,61	10.609,37